

Voraussetzungen für die Neueintragung eines Vereins in das Vereinsregister

- §§ 77,56,57,58,59 BGB -

Ein Verein kann in das Vereinsregister eingetragen werden, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden :

- 1) Notariell beglaubigte Anmeldung durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl
Anzugeben ist
 - a) der Name des einzutragenden Vereins,
 - b) die einzutragenden Vorstandsmitglieder mit Namen, Vornamen, Wohnanschrift, Geburtsdatum,
 - c) wie die Vorstandsmitglieder den Verein vertreten,
 - d) die ladungsfähige Anschrift des Vereins
- 2) Eine vollständige Fassung der Satzung in Abschrift (Kopie)
- 3) Die Satzung muss von mindestens sieben Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein und das Datum der Errichtung enthalten.
- 4) Die Namen der Unterzeichner der Satzung müssen in Leseabschrift beigefügt sein.
- 5) Abschrift des Protokolls über die Wahl des Vorstands.

Die Vereinssatzung muss mindestens folgenden Inhalt haben :

Name des Vereins

Sitz des Vereins

Zweck des Vereins (darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein)

Bestimmung, dass der Verein eingetragen werden soll

Vorschriften über die Form des Eintritts und des Ausscheidens der Mitglieder

Vorschriften über die Voraussetzungen und die Form sowie Fristen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung

Eine Vorschrift über die Protokollierung (und Unterzeichnung) der Vereinsbeschlüsse

Eine Bestimmung, ob und welche Beiträge der Verein erhebt (Die Höhe der Beiträge braucht nicht angegeben zu werden)

Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, der im Register eingetragen wird. Es muss angegeben werden, wer den Vorstand wählt, welche Personen ihn bilden und wie diese Personen den Verein vertreten.

Wichtig :

Falls der Verein die Gemeinnützigkeit anstrebt, wird empfohlen, den Inhalt der Satzung vor der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.